

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

54. Jahrgang

23. November 2022

Nummer 51

Inhalt	Seite
Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn zum befristeten Verzicht der Ausübung des Vorkaufsrechts nach Nordrhein-westfälischem Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW)	504
Absicht der Einziehung einer Verkehrsfläche	504
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum	
Ersatzbestimmung als Mitglied des Rates	505
Ersatzbestimmung als Mitglied der Bezirksvertretung Beuel	505
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	505
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	506
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	507
- Zustellung eines Bescheides (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	508
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Allgemeinverfügung

der Bundesstadt Bonn zum befristeten Verzicht der Ausübung des Vor- kaufsrechts nach Nordrhein-westfälischem Denk- malschutzgesetz (DSchG NRW)

Auf Grund § 31 DSchG NRW vom 13.04.2022, in Kraft getreten am 01.06.2022 (GV. NRW. 2022 S. 662) in Verbindung mit den Anwendungshinweisen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.06.2022 (Az. 52-21-32) erlässt die Bundesstadt Bonn folgende Allgemeinverfügung:

Befristeter Verzicht
der Ausübung des Vorkaufsrechts
nach DSchG NRW

Das der Bundesstadt Bonn zustehende Vorkaufsrecht gemäß § 31 DSchG NRW an Grundstücken, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden, wird in den Fällen nicht ausgeübt, in denen bis einschließlich zum 31.12.2023 der Inhalt des mit der oder dem Dritten abgeschlossenen Kaufvertrags der Bundesstadt Bonn mitgeteilt wurde. Der Verzicht auf die Ausübung des vorbezeichneten Vorkaufsrechts gilt auch rückwirkend für Kaufvertragsabschlüsse, die seit dem 01.06.2022 getätigt wurden.

Begründung:

Nach § 31 DSchG NRW besteht ein Vorkaufsrecht für die Bundesstadt Bonn an Grundstücken auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn dadurch die dauernde Erhaltung des Denkmals ermöglicht werden soll. Unverhältnismäßige und unnötige Arbeitsbelastungen der mit dem Vorkaufsrecht befassten Dienststellen der Bundesstadt Bonn und der Notarinnen und Notare sowie zeitliche Verzögerungen im Grundstücksverkehr, wenn vorsorglich für jeden Grundstücks-Veräußerungsvorgang in der Stadt eine Anfrage hinsichtlich des Bestehens und der Ausübung des Vorkaufsrechts gestellt wird, sollen vermieden werden.

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat am 27.10.2022 beschlossen, den Verzicht auf die Ausübung des denkmalrechtlichen Vorkaufsrechts rückwirkend für alle seit dem 01.06.2022 getätigten Kaufvertragsabschlüsse bis Ende des Jahres 2023 zu befristen. Die Bundesstadt Bonn wird vor Fristablauf die Erfahrungen anderer Gemeinden in NRW mit dem denkmalrechtlichen Vorkaufsrecht erheben und bewerten.

Die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach § 31 DSchG NRW wird mit dieser Allgemeinverfügung für alle Grundstücks-Veräußerungsvorgänge, einschließlich der Veräußerung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie dem Erbbaurechtsgesetz, erklärt. Die Allgemeinverfügung ersetzt gleichzeitig das Negativattest, welches von der Stadt auszustellen ist, wenn entweder kein Vorkaufsrecht besteht oder die Stadt das Ermessen im Hinblick auf ein bestehendes Vorkaufsrecht dahingehend ausübt, nicht von dem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen. Die Erklärung der Nichtausübung des Vorkaufsrechts (Verzichtserklärung) erfolgt mit der Allgemeinverfügung rechtsverbindlich bis zum 31.12.2023.

Bekanntmachung:

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn ist gem. § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW – zulässig. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie ist bis zum 31.12.2023 gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den 14.11.2022

Katja Dörner
Oberbürgermeisterin

Absicht der Einziehung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche soll gemäß § 7 Abs.1, 2, 4 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung eingezogen werden.

Platzfläche am Erzbergerufer im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum

Die Einziehung bezieht sich auf die in der Anlage 1 mit



gekennzeichnete Fläche Gemarkung Bonn, Flur 63, Flurstück Nr. 201 im Bereich Erzbergerufer, Theaterstraße und der Straße „An der Windmühle“.

Die Wirkung der Absichtserklärung der Einziehung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Es besteht die Möglichkeit, sich beim Bauordnungsamt der Bundesstadt Bonn, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de zu den Öffnungszeiten Montag und Dienstag von 08.00 – 13.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 – 18.00 Uhr über das Einziehungsverfahren zu informieren. Karten der einzuziehenden Flächen liegen zur Einsicht bereit.

Ab Bekanntgabe besteht innerhalb von drei Monaten die Gelegenheit, Einwendungen zu erheben. Einwendungen richten Sie bitte schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form an die vorgenannte Adresse des Bauordnungsamtes.

Bonn, den 16. November 2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Ingo Alda

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin
- Kommunalwahlleiter -

Bekanntmachung

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV.NRW.S. 202), gebe ich Folgendes bekannt:

1. Herr Tim Achtermeyer - Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
- ist als Mitglied des Rates der Bundesstadt Bonn ausgeschieden.
2. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz rückt Herr Niklas Schnell, Helenenstr. 10, 53225 Bonn, als Nachfolger in den Rat der Bundesstadt Bonn ein.
3. Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes sowie die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter, Bürgerdienste (33-0), Berliner Platz 2, 53103 Bonn, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

gez. Wolfgang Fuchs

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin
- Kommunalwahlleiter -

Bekanntmachung

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV.NRW.S. 202), gebe ich Folgendes bekannt:

1. Herr Werner Koch - CDU - ist als Mitglied der Bezirksvertretung Beuel ausgeschieden.
2. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz rückt Herr Daniel Gerhards, geboren 1984 in Bad Honnef, wohnhaft in 53225 Bonn, als Nachfolger in die Bezirksvertretung Beuel der Bundesstadt Bonn ein.
3. Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes sowie die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter, Bürgerdienste (33-0), Berliner Platz 2, 53103 Bonn, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

gez. Wolfgang Fuchs

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Rückforderungsbescheid gern. §§ 45/50 SGB X der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 11.11.2022	Az.: 50-133B/ 60-8828
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Frau: Anastasiia Verstina	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 205, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 11.11.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Bastin

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 11.11.2022	Az.: 50-223/898970-72
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Aidmir Urcu geb.: 15.04.1987	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 16, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 11.11.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Beeke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 14.11.2022	Az.: 50-223/000027/-28
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Dimitri Tokhtamysh geb.: 20.11.1978	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 16, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 14.11.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Beeke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 14.11.2022	Az.: 50-223/900737
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Frau: Lina Basaran geb. 26.02.2001	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 12, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 14.11.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Beeke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 26.09.2022	Az.: 50-223/905793
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Aarsi Diriye, Foozi	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 11, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 16.11.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Peters

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 11.11.2022	Az.: 50-223/895714,-15
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Mahmoud, Rauas	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 11, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 09.11.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Peters

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 16.11.2022	Az.: 50-223/897656
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Seyed Hossein Shobeiry	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 9, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 16.11.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Imaschewski

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 08.11.2022	PK-Nr. 7777.4712.2838
Betroffene/r Weirich, Sandra, Friedhofsweg 52, 50 389 Wesseling	
Datum 22.09.2022	PK-Nr. 7777.5593.7209
Betroffene/r Nuraliev, Baiel, Rathausgasse 38, 53 111 Bonn	
Datum 06.10.2022	PK-Nr. 7777.3141.8090
Betroffene/r Herzner, Robert, Bergstr. 13 a, 55 424 Münster-Sarmsheim	
Datum 16.09.2022	PK-Nr. 7777.5578.2140
Betroffene/r Shopov, Mihail, Aulgasse 112, 53 721 Siegburg	
Datum 12.10.2022	PK-Nr. 7777.5598.5734
Betroffene/r Mamadiev, Sino, Seufertstr. 75, 53 173 Bonn	
Datum 07.11.2022	PK-Nr. 33-21/2-21-A-80012
Betroffene/r Der/Die Besitzer(in) des Kfz Citroen-Jumper, amtl. KZ: DL 638VN (I), abgeschleppt 21.09.21 in Bonn, Akazienweg	
Datum 07.11.2022	PK-Nr. 33-21/2-21-R-80164
Betroffene/r Der/Die Besitzer(in) des Bootsanhänger (Heku) mit Boot, abgeschleppt 27.10.22 in Bonn, Römerstr. (Parkplatzgelände unter BAB-Brücke)	
Datum 07.11.2022	PK-Nr. 33-21/2-21-R-80165
Betroffene/r Der/Die Besitzer(in) des Bootsanhänger (Ohlmeier) mit Boot, abgeschleppt 27.10.22 in Bonn, Römerstr. (Parkplatzgelände unter BAB-Brücke)	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **15. November 2022**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Schöps

Einziehung einer ehemaligen Parkplatzfläche im Bereich Erzbergerufer, Theaterstraße und An der Windmühle im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum

